

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Kultur	13172/10	12. April 2010

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung	Beschluss							
		Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert	
	Ausschuss für Kultur und Wissenschaft	26. April 10	X						
	Verwaltungsausschuss	4. Mai 10		X					
	Rat	11. Mai 10	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

	Ja	X	Nein		Ja	X	Nein		Ja	X	Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Stiftung Residenzschloss Braunschweig

1. Der Beschluss des Rates vom 17. Februar 2009 zur Gründung einer Förderstiftung Residenzschloss Braunschweig (Drucksache Nr. 12152/09) wird aufgehoben.
2. Der gemeinsamen Errichtung der Stiftung ‚Stiftung Residenzschloss Braunschweig‘ durch die Richard Borek Stiftung und die Stadt Braunschweig auf der Basis des vorliegenden Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung wird zugestimmt.
3. Sollten textliche Änderungen in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung erforderlich sein, die für die Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigt von Bedeutung sind, wird die Verwaltung ermächtigt, die Änderungen vorzunehmen.

Begründung:**Zu 1.:**

In der Sitzung am 17. Feb. 2009 fasste der Rat nach vorheriger Beteiligung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft und des Verwaltungsausschusses folgenden Beschluss:

„Der gemeinsamen Errichtung der Stiftung `Förderstiftung Residenzschloss Braunschweig` durch die Richard Borek Stiftung und die Stadt Braunschweig wird zugestimmt.“

Mit der Beschlussfassung des Rats am 17. Februar 2009 über das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung zur Errichtung der Förderstiftung wurde auch der Änderungsantrag der SPD-Fraktion folgenden Inhalts beschlossen:

„Im Sinne eines breiten gesellschaftlichen Konsens soll die Stiftung die Mitwirkung der braunschweigischen Gebietskörperschaften des alten Braunschweiger Landes sowie die Mitwirkung der althergebrachten Institutionen ermöglichen. Darüber hinaus sind zur Förderung des Museums Zustiftungen erwünscht, die auch eine Mitwirkung im Stiftungsalltag ermöglichen. Die Stiftungssatzung hat dem Rechnung zu tragen.“

Vor diesem Hintergrund waren Modifizierungen für die Anerkennung des Antrags der Stiftung auf rechtsfähig für die vom Rat beschlossene Satzung und das Stiftungsgeschäft erforderlich. Möglichkeiten der Beteiligung und Formen der Mitwirkung wurden mit allen Beteiligten geprüft.

Zum damaligen Zeitpunkt der Beschlussfassung (Februar 2009) stand das Konzept des Schlossmuseums unmittelbar vor Verabschiedung; solcherart war die Aufnahme des Museumsbetriebes noch für 2009/Anf. 2010 geplant. Da sich aber aufgrund der beiden noch auszubauenden Räume sowie daraus resultierender konzeptioneller Änderungen die endgültige Verabschiedung des Konzepts erheblich verzögert hat (Beschluss des AfKW am 5. Februar 2010) sollte nicht vor Verabschiedung des Konzepts eine Stiftung gegründet werden.

Im Kontext der erforderlichen inhaltlichen Überarbeitung von Stiftungsgeschäft und -satzung ist wegen der bevorstehenden Eröffnung des Schlossmuseums im Herbst 2010 nunmehr auch nicht mehr eine zweistufige Ausgestaltung der Stiftung – zunächst Errichtung als Förderstiftung mit der Option einer späteren Übernahme der Trägerschaft des Museums - vorgesehen.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung den Ratsbeschluss vom 17. Februar 2009 zur Errichtung einer Förderstiftung aufzuheben und unter Berücksichtigung der erfolgten Abstimmung mit allen Beteiligten in der Sache neu zu beschließen.

Ziel sollte sein, dass bereits in der Gründungssatzung als Stiftungszweck sowohl die Trägerschaft des Schlossmuseums als auch die (mittelbare) Fördertätigkeit niedergelegt und auch von Beginn an – mit zunehmendem Umfang entsprechend den wachsenden Erträgen – verwirklicht werden sollen.

Die Stiftung soll bereits mit ihrer Errichtung den Namen „Stiftung Residenzschloss Braunschweig“ tragen.

Zu 2.:**2.1 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiete der Erforschung und Vermittlung der Geschichte des alten Landes Braunschweig.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Betrieb des Schlossmuseums Braunschweig
2. Durchführung von Ausstellungsvorhaben
3. Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen

4. Förderung von Forschungsvorhaben und Publikationen
5. Förderung von Projekten zur Stärkung der „Braunschweigischen Identität“

Die Stiftung kann daneben auch die Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Zwecke beschaffen.

2.2 Rechtsform

- In rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei der Stiftung um eine rechtsfähige Organisation, die die Aufgabe hat, mit Hilfe des Stiftungsvermögens den festgelegten Stiftungszweck dauerhaft zu verfolgen.
- Die Erträge des Stiftungskapitals, eingeworbene Drittmittel oder auch Zustiftungen kommen dem Stiftungszweck unmittelbar zugute.
- Dadurch, dass die Stiftung und der Stiftungszweck sich mit der Konstituierung vom Stifter verselbständigen, ist die Stiftung auf unbegrenzte Zeit angelegt. Somit kann das finanzielle Engagement des Mitstifters, der Richard Borek Stiftung, dauerhaft in Anspruch genommen werden, das bei einer nur vertraglichen Bindung nicht in gleicher Weise gesichert wäre.

2.3 Stiftungsvorstand

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser besteht aus bis zu 5 Personen. Die Vorstandsmitglieder sollen über besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen.

Die beiden Stifter benennen jeweils ein Vorstandsmitglied, wobei seitens des Stifters Stadt Braunschweig von Amtswegen der/die jeweilige Kulturdezernent/Kulturdezernentin Mitglied ist. Daneben gehören dem Vorstand der Direktor der „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ und das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Stiftung „Nord/LB-Öffentliche“ als Förderer der Baumaßnahme zur Einrichtung des Schlossmuseums an. Ein weiteres Mitglied kann aus dem Kreise von Großspendern und Zustiftern ab einer Summe von 200.000 € durch den Vorstand in den Vorstand berufen werden.

Die Zusammensetzung des Vorstands repräsentiert beide Stifter (Stadt Braunschweig und Richard Borek Stiftung).

Das Schloss war von 1753 bis 1918 die Residenz der Braunschweiger Herzöge und repräsentiert solcherart das alte Land Braunschweig und nicht die Stadt Braunschweig. Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz fördert und bewahrt die kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig, so dass die Entsendung eines Vertreters der SBK in den Vorstand der Stiftung die erfolgreiche Erfüllung des Stiftungszwecks („...Förderung von Kultur, Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiete der Erforschung und Vermittlung der Geschichte des alten Landes Braunschweig...“) unterstützt.

2.4 Beirat

Darüber hinaus wird ein Beirat eingerichtet. Durch ihn soll die Mitwirkung der Gebietskörperschaften des alten Braunschweiger Landes und der „althergebrachten“ Institutionen ermöglicht werden.

Anliegen der Stifter ist es dabei, die Vorteile, die die Rechtsform Stiftung gerade auch im Hinblick auf eine „schlanke Verwaltung“ bietet – im Gegensatz etwa zum Verein oder zur GmbH mit Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung –, zu wahren. Der Beirat ist deshalb auch kein Entscheidungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgan, sondern soll die Möglichkeit bieten, durch das Einbringen von Sach- und Fachkompetenz den Vorstand bei seiner Stiftungsarbeit beratend zu unterstützen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter der Landkreise Helmstedt, Holzminen und Wolfenbüttel sowie jeweils einem Vertreter der Städte Braunschweig und Salzgitter.

Ferner gehören dem Beirat als Vertreter der althergebrachten Institutionen im früheren Lande Braunschweig jeweils ein Vertreter folgender Institutionen an:

- Braunschweigisches Landesmuseum,
- Naturhistorisches Museum,
- Staatstheater Braunschweig,
- Staatsarchiv Wolfenbüttel,
- Technische Universität Carolo Wilhelmina,
- Herzog-August-Bibliothek
- Ritterschaft des ehemaligen Landes Braunschweig
- Herzog Anton Ulrich Museum
- Schlossmuseum Wolfenbüttel
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Braunschweig

Ferner gehören dem Beirat ein Vertreter des Vereins Braunschweigische Landschaft e.V. sowie des Instituts für Braunschweigische Regionalgeschichte an.

Die betreffenden Einrichtungen sind durch ihre jeweiligen Leiter, die Gebietskörperschaften durch ihre jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vertreten.

2.5 Finanzielle Auswirkungen

2.5.1 Gründungskapital

Das Gründungskapital beträgt 100.000 €. Es wird von den beiden Stiftern zu gleichen Teilen eingebracht.

In den Jahren 2011 bis 2014 werden durch jeden Stifter weitere 50.000 € p.a. in das Stiftungskapital eingezahlt.

Ab dem 1. Januar 2015 verfügt die Stiftung damit über ein Stiftungskapital in Höhe von 500.000 €. Die für die Anlage des Stiftungskapitals anfallenden Kapitalerträge werden für die Stiftungszwecke verwendet.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bereits im Haushaltsplan 2010 und in der Finanzplanung für die Folgejahre berücksichtigt.

2.5.2 laufende Kosten

Neben der Einbringung des Stiftungskapitals erbringt die Stadt Braunschweig zur Erfüllung der Stiftungszwecke die nachfolgend aufgeführten Leistungen bzw. übernimmt die folgenden Kostenpositionen für das Schlossmuseum im jeweils erforderlichem Umfang für die Dauer von dessen Betrieb durch die Stiftung:

1.	Betriebskosten (Heiz- und Nebenkosten für die Räumlichkeiten)	derzeit ca. 55.000 €
	p.a.	
2.	Bewachung für das Schlossmuseum:	derzeit ca.
	40.000 € p.a.	
3.	Miete für die Räumlichkeiten des Schlossmuseums:	derzeit ca.
	80.000 € p.a.	
4.	Finanzierung einer halben Stelle für den Kurator	ca. 35.000 €
	p.a.	
5.	Budget für Wechsellausstellungen	bis zu 25.000 €
	p.a.	

6. Kunsthistorisch sachgemäße Betreuung und Lagerung der von der Richard Borek Stiftung geliehenen und gestifteten Objekte für das Schlossmuseum

Hierzu verweise ich auf die Beschlussvorlage 13084/10 „Konzeption Schlossmuseum“, der im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 9. Februar 2010 nach vorheriger Behandlung im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft zugestimmt wurde. Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Die Stiftungsbehörde hält eine Genehmigungspflicht der Satzung und des Stiftungsgeschäfts durch die Kommunalaufsicht für denkbar, wenngleich die Verwaltung diese Auffassung nicht teilt. Sollte sich im Zuge des Verfahrens über den Antrag zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig bei der Stiftungsbehörde herausstellen, dass eine Genehmigungspflicht besteht, wird die Verwaltung das erforderliche Verfahren einleiten.

2.6 Leistungen der Richard Borek Stiftung

Die Richard-Borek-Stiftung erbringt neben der Einbringung des Stiftungskapitals zur Erfüllung der Stiftungszwecke die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Bereitstellung von Kunstwerken und gegenständlichen Geschichtszeugnissen aus dem Bestand des ehemaligen Residenzschlosses Braunschweig als Dauerleihgabe.
- weitere Leistungen, insbesondere die Bereitstellung von Objekten, sofern das Ausstellungskonzept und die Art der Präsentation angemessen sind.

Stiftungsgeschäft und Satzung sind als Anlage beigefügt.

I. V.
Gez.

Laczny